

 **Bundeskanzleramt**

Bundesministerin für Frauen,
Familien und Jugend

DR. JULIANE BOGNER-STRAUSS

An den
Präsidenten des Nationalrats
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.130/0037-IV/10/2018

Wien, am 9. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Wittmann, Genossinnen und Genossen haben am 9. Mai 2018 unter der **Nr. 799/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verwaltungsstrafbestimmungen in den Materiengesetzen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *In welchen Materiengesetzen, die legistisch von Ihrem Ressort zu betreuen sind, sind Verwaltungsstrafbestimmungen beinhaltet?*
- *Welche dieser Verwaltungsstrafbestimmungen sieht ein Ausmaß von über € 1.000 Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe vor?*
- *In welchen Verwaltungsstrafbestimmungen im Sinne der Frage 2 überwiegt der Schutz eines Rechtsgutes, wie Sicherheit und körperliche Unversehrtheit von Menschen oder der Schutz der Umwelt und der Erhaltung von Ressourcen?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Das Fragerecht

dient insbesondere nicht dazu, bloße Rechtsrecherchen von Bundesministerien vornehmen zu lassen oder Rechtsgutachten einzuholen.

Zu den Fragen 4 und 6:

- *Welche dieser Strafbestimmungen ist aus ihre Sicht überschießend und warum haben sie bisher keinen Vorschlag für eine legislative Änderung vorgelegt?*
- *Welche dieser Materiengesetze werden sie der Entschließung folgend beim Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz einmelden, da es tauglich ist, bei diesen Verwaltungsstrafbestimmungen zu beraten statt zu bestrafen?*

Es wird auf die Beantwortung der gleichlautenden parlamentarischen Anfrage Nr. 793/J vom 9. Mai 2018 durch den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz verwiesen.

Zu Frage 5:

- *Womit wurde die Höhe der Strafe bei deren Beschlussfassung begründet?*

Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung von Gesetzen liegt beim Parlament. Die Frage bildet daher keinen Gegenstand der parlamentarischen Interpellation. Zur Begründung der Strafhöhen wird daher auf die Erläuterungen in den jeweiligen parlamentarischen Materialien verwiesen.

Mit besten Grüßen,

Dr. Juliane Bogner-Strauß

